

1968	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1968	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 68	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 2124-5	989
3. 9. 68	<b>Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7841-4-3	990
3. 9. 68	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 50-1, 55-2	992
22. 8. 68	<b>Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen</b> ..... Bundesgesetzbl. III 422-1-2	994
16. 8. 68	<b>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 45 der Konkursordnung in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957)</b> ..... Bundesgesetzbl. III 311-4	994
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38 .....	995
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	995

## Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes

Vom 3. September 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Krankenpflegegesetz in der Fassung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Vollendung des 17. Lebensjahres;“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 14e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Vollendung des 17. Lebensjahres,“

b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

3. In § 19 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1968“ durch die Jahreszahl „1970“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Käte Strobel

## Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Vom 3. September 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mischfuttermittel und Mischungen müssen den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel (Anlage) entsprechen.“

2. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b, § 7 Abs. 1 Buchstabe c und § 11 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „und die zu leistende Gehaltsgarantie“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

### Artikel 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der tierischen Erzeugung und der Güte tierischer Erzeugnisse, zum Schutz der Gesundheit von Tier und Mensch sowie zum Schutz vor Irreführung beim Verkehr mit Mischfuttermitteln und Mischungen die Normentafel für Mischfuttermittel (Anlage zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung) zu ändern oder durch eine neue Normentafel zu ersetzen, wenn dies zur Anpassung an den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse oder an die wirtschaftliche oder technische Entwicklung erforderlich ist. Die Rechtsverordnung kann Vorschriften enthalten über

1. die Benennung von Mischfuttermitteln und Mischungen nach dem vorgesehenen Verwendungszweck oder der Zusammensetzung,
2. Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Mischfuttermitteln und Mischungen unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes,
3. den Zusatz von Stoffen mit Sonderwirkung, den Gehalt an diesen Stoffen und die Anforderung an deren Haltbarkeit,
4. Anforderungen an den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, an Gesamtnährstoffen, Stärkeeinheiten und Kalorien sowie an verdaulichem Eiweiß in Mischfuttermitteln und Mischungen und
5. Angaben, die beim Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln und Mischungen über die sachgerechte Verwendung dieser Futtermittel zu machen sind.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 1 auch außerhalb der Normentafel zu erlassen,
2. die Abgabe und die Verwendung von Halbfabrikaten zu beschränken, die wegen ihrer Zusammensetzung bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit der Tiere oder der Menschen zu gefährden oder die Beschaffenheit tierischer Erzeugnisse nachteilig zu beeinflussen.

### Artikel 3

(1) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die nicht den im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Zollfreigebiete, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen; besondere Vorschriften, nach denen bestimmte Futtermittel beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Verbringungsfähigkeit zu untersuchen sind, bleiben unberührt.

(2) Zur Überwachung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 sind Mischfuttermittel und Mischungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in Zollausschlüsse und Zollfreigebiete, verbracht werden, spätestens bei der Verbringung von dem Verbringenden der für den Bestimmungsort zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

(3) Für Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aus dem Währungsgebiet des französischen Franken in das Saarland eingeführt werden, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Mischfutter und Mischungen französischer Herkunft im Saarland vom 30. Juni 1962 (Bundesanzeiger Nr. 123 vom 4. Juli 1962).

### Artikel 4

(1) Bei Mischfuttermitteln und Mischungen, die in der Normentafel für Mischfuttermittel aufgeführt sind und den dort festgesetzten Anforderungen entsprechen, ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Register für Futtermittel nicht erforderlich. Sie dürfen ohne Eintragung in das Register in den Verkehr gebracht werden.

(2) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Futtermittel, Mischfuttermittel oder Mischungen zum Zwecke des Inverkehrbringens herstellen will, hat dies bei Beginn des Betriebes der für den Herstellungsort zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

**Artikel 5**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach Artikel 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
3. die Anzeige nach Artikel 3 Abs. 2 oder Artikel 4 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 7**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mischfuttermittel und Mischungen, die auf Grund einer nach den Vorschriften der Futtermittelanordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Sondergenehmigung in den Verkehr gebracht werden, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Sondergenehmigung weiterhin nach den bisherigen Vorschriften hergestellt, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Sondergenehmigungen, deren Gültigkeitsdauer nicht befristet ist, gelten bis zum 31. März 1970.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

---

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 3. September 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 — vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien:

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehersatzamt zu entscheiden hat.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Ersatzdienst sind auf Antrag zu befreien:

1. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,
2. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.“

### Artikel 3

(1) Bei den Wehrpflichtigen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemustert worden sind und auf Grund der Ergänzung des § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst durch dieses Gesetz

auf Antrag vom Wehrdienst oder Ersatzdienst zu befreien sind, endet die Ausschlußfrist des § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wehrdienst oder vom Ersatzdienst hätten befreit werden müssen, gilt Absatz 1 entsprechend.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

(2) Bei den Wehrpflichtigen, die vor dem 1. April 1965 gemustert worden sind und auf Antrag vom

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Für den Bundesminister der Justiz  
Der Bundesminister des Innern  
Benda

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

---

**Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen  
Vom 22. August 1968**

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 1. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1680) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „... nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und...“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. August 1968

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Horst Ehmke

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1968 — 1 BvR 394/67 —, ergangen auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 45 der Konkursordnung in der Fassung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. Juni 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 609 — ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. August 1968

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Horst Ehmke

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 38, ausgegeben am 5. September 1968</b>		
14. 8. 68	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen ..... <small>Bundesgesetzbl. III 9502-4</small>	811
27. 8. 68	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten ..... <small>Bundesgesetzbl. III 9503-9, 9503-8</small>	812
27. 8. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein ..... <small>Bundesgesetzbl. III 9503-6, 9503-7</small>	813
30. 8. 68	Verordnung zur Änderung des Zollkontingents 1966/1967 für roten Naturwein .....	814
30. 8. 68	Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten) .....	815
9. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) .....	816
13. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern .....	816
15. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	817
16. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein .....	817
16. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation .....	818

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1192/68 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1100/68 über Durchführungsvorschriften für die Festsetzung im voraus der Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	9. 8. 68	L 197/1
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1193/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 8. 68	L 197/2
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1194/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 68	L 197/3
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1195/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 8. 68	L 197/5
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1196/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 8. 68	L 197/7
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1197/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 8. 68	L 197/10
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1198/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 8. 68	L 197/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1199/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 8. 68	L 197/14
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1200/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	9. 8. 68	L 197/16
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1201/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 8. 68	L 197/18
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1202/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	9. 8. 68	L 197/19
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1203/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	9. 8. 68	L 197/20
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1204/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtetes Geflügel	9. 8. 68	L 197/21
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1205/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	9. 8. 68	L 197/23
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1206/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/68 über die Ausfuhrerstattung für zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1968/1969 ausgeführtes Malz	9. 8. 68	L 197/25
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1207/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch außer gefrorenem Rindfleisch	9. 8. 68	L 197/26
8. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1208/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 8. 68	L 197/31
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1209/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 8. 68	L 198/1
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1210/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 68	L 198/2
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1211/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 8. 68	L 198/4
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1212/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	10. 8. 68	L 198/5
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1213/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 8. 68	L 198/6
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1214/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	10. 8. 68	L 198/7
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1215/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 12. August 1968 beginnenden Zeitraum	10. 8. 68	L 198/9
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1216/68 der Kommission über die Methode zur Bestimmung des Gehalts an Laktose in den aus dritten Ländern eingeführten Mischfuttermitteln	10. 8. 68	L 198/13
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1217/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 8. 68	L 198/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.